G E M E I N D E R E T H W I S C H

B E G R O N D U N G

ZUR

6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

D E S

BEBAUUNGSPLANES NR. 2

Begründung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

- I. Planverfahren
- II. Plangebiet
 - a) Geltungsbereich
 - b) Bestandsbeschreibung
- III. Planungsgrundlagen
- IV. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes
 - a) Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
 - b) Art und Maß der baulichen Nutzung
 - c) Verkehrliche Erschließung
 - d) Ver- und Entsorgung
 - e) Naturschutz und Landschaftspflege
- V. Bodenordnende Maßnahmen
- VI. Textliche Festsetzungen

I. Planverfahren

- 05.03.1990 Aufstellungsbeschluß
- 28.03.1990 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - --- Entwurfsbeschluß
- 10.09.1990 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 10.09.1990 Beteiligung der Eigentümer der von den Anderungen betroffenen Grundstücke
- 17.06.1991 Beratung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Betroffenen und über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- 17.06.1991 Satzungsbeschluß

II. Plangebiet

- a) Bestandsbeschreibung Der Bebauungsplan gilt für das Gebiet Wiesenstraße Hausnummern 18, 20, 22, 24 und die angrenzenden Verkehrsflächen.
- b) Bestandsbeschreibung

 Der Geltungsbereich ist in vollem Umfang mit eingeschossigen Einfamilienhäusern bebaut und voll erschlossen.

 An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ist ein Fuß-weg vorhanden, der auf seiner Westseite von einem auf den Grundstücken der Wohnbebauung vorhandenen Knick begrenzt wird. Der Fußweg ist durch einen Wohnweg an die Wiesenstraße angebunden.

 Gemeinschaftsgaragen sind auf den dafür vorgesehenen Flächen vorhanden.

III. Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage dient der Bebauungsplan Nr. 2, der mit Verfügung vom mit dem AZ. vom Landrat des Kreises Stormarn genehmigt wurde, mit seinen bisherigen Anderungen.

IV. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes

a) Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
erfolgt zum einen, um den im Osten des Geltungsbereiches
vorhandenen Knick in vollem Umfang zu erhalten und nicht,
wie in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 festgesetzt,
durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu unterbrechen und
zum anderen, um die Situation der öffentlichen Parkplätze
und der Flächen für Gemeinschaftsgaragen im Bereich des
Wendeplatzes der Wiesenstraße dem tatsächlichen Stand anzupassen bzw. geringfügig zu erweitern.

- b) Art und Maß der baulichen Nutzung Die Art und das Maß der baulichen Nutzung bleiben gegenüber der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 unverändert.
- c) Verkehrliche Erschließung

 Der Geltungsbereich ist in vollem Umfang erschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 setzt im südöstlichen Bereich des Wendeplatzes der Wiesenstraße öffentliche Parkplätze direkt vor den Zufahrten zu den Gemeinschaftsgaragen, die vorhanden sind, fest. Würden die
festgesetzten Parkplätze eingerichtet werden, wären die
Garagen schwerlich mit Fahrzeugen erreichbar. Um hier
Rechtssicherheit zu schaffen, werden die in diesem Bereich
bisher festgesetzten Parkplätze aufgehoben. Ersatzflächen
hierfür werden nicht festgesetzt, da der vorhandene Straßenraum ausreichend Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen bietet,
wie die derzeitige Nutzung zeigt.

Dem Bedarf entsprechend, wird die Fläche der Gemeinschaftsgaragen im Bereich des Grundstückes Wiesenstraße Nr. 22 geringfügig erweitert.

Die 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 2 setzt auf den Grundstücken Wiesenstraße Nr. 18 und Nr. 20 ein Geh-, Fahrund Leitungsrecht fest, das von der Wiesenstraße bis an den im Osten des Geltungsbereiches befindlichen Fußweg führt und den Anliegern und der Öffentlichkeit dienen sollte. Dieses Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird nurnoch von der Wiesenstraße bis an das Grundstück Wiesenstraße Nr. 20 herangeführt und nennt lediglich die Anlieger als Begüntigte. Diese Reduzierung der Festsetzung erfolgt, um den westlich des Fußweges durchgehend vorhandenen wertvollen Knick zu erhalten. Die Begünstigung der Öffentlichkeit für diesen Bereich kann entfallen, da der Fußweg auch über den vorhandenen Wohnweg im Norden des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ohne Umstände erreicht werden kann.

- d) Ver- und Entsorgung

 Die Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandenen Einrichtungen in vollem Umfang gesichert.
- e) Naturschutz und Landschaftspflege
 Der im Osten des Geltungsbereiches als zu erhalten festgesetzte wertvolle Knick ist in voller Länge vorhanden.
 Die Unterbrechung des Knicks durch das in der 2. Anderung
 des Bebauungsplanes Nr. 2 festgesetzte Geh-, Fahr- und
 Leitungsrecht ist aus den unter Punkt IV. c) dieser Begründung genannten Gründen nicht erforderlich.

Um ein weiteres Heranrücken der Bebauung an den Knick zu verhindern, wurde die Überbaubare Fläche auf dem Grundstück Wiesenstraße Nr. 22 unter Beibehaltung der Größe und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung von dem Knick abgerückt und nach westen verlagert. Auf den übrigen Grundstücken des Geltungsbereiches war dies nichtmehr möglich, da die vorhandene Bebauung bereits in unmittelbarer Nähe des Knicks errichtet wurde.

V. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht erforderlich.

VI. Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 und dessen Anderungen gelten weiter. Die Begründung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde von der Gemeindevertretung mit Beschluß vom 17.06.1991 gebilligt.

Rethwisch, den 25 OKT. 1991

TOE RETHINISCH NO.

Bürgermeister